

<b>Zeitschrift:</b>	Das Rote Kreuz : officielles Organ des Schweizerischen Centralvereins vom Roten Kreuz, des Schweiz. Militärsanitätsvereins und des Samariterbundes
<b>Herausgeber:</b>	Schweizerischer Centralverein vom Roten Kreuz
<b>Band:</b>	30 (1922)
<b>Heft:</b>	4
<b>Artikel:</b>	Gegen den Krebs
<b>Autor:</b>	[s.n.]
<b>DOI:</b>	<a href="https://doi.org/10.5169/seals-546102">https://doi.org/10.5169/seals-546102</a>

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 07.02.2026

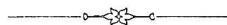
**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

in Vorbereitung. Andere Länder, wie England und Amerika, sind uns im Kampf gegen diesen alten Erbfeind des Menschengeschlechts weit voraus.

Die Presse hilft dort eifrig mit, und namentlich auch die verschiedenen Kirchen und Konfessionen, indem dort jedes Jahr einmal von der Kanzel herab ein Vortrag über Tuberkulosebekämpfung gehalten wird.

Es wäre noch unendlich viel zu sagen über dieses Thema. Ich schließe meinen Vortrag mit dem Schlußwort des ausgezeichneten Werkes von Herrn Dr. Ganguillet: „Die Tuberkulose und ihre Bekämpfung,

mit besonderer Berücksichtigung des Kantons Bern“, mit dem Wort, das da lautet: „Mögen daher unsere bernischen Rotkreuz- und Samaritervereine, zusammen mit Behörden, gleichgesinnten Vereinen und Personen, die Bekämpfung der Tuberkulose im Kanton Bern freudig an die Hand nehmen, und möge es ihnen gelingen, diesen Würgengel, der so viele Menschen in der Blüte der Jahre dahinrafft, auszurotten oder doch wenigstens erheblich einzudämmen. Das Rote Kreuz wird sich dabei ein großes Verdienst erwerben und einen Ehrenplatz in den Herzen des Bernervolkes sichern.“



### **Ärztliche Untersuchung auf Geschlechtskrankheiten vor der Heirat in Amerika.**

Ein vor kurzem im Staat Alabama (Vereinigte Staaten) angenommenes Gesetz schreibt vor, daß alle männlichen Personen vor der Heirat eine ärztliche Untersuchung vornehmen lassen müssen, ob sie an einer Geschlechtskrankheit leiden. Wir teilen auszugsweise einige Paragraphen des Gesetzes mit:

1. Jede männliche Person, die heiraten will, muß innerhalb 14 Tagen, bevor sie ihre Schriften einlegt, ein ärztliches Zeugnis vorlegen, ob sie an einer Geschlechtskrankheit leidet oder nicht. Das Zeugnis darf von einem Arzt erst dann ausgestellt werden, wenn derselbe eine genaue Untersuchung vorgenommen hat. Keine Amtsperson darf, unter Androhung schwerer

Strafe, die Einwilligung zu der Verheiratung geben, wenn das Zeugnis nicht vorliegt.

2. Nur staatlich anerkannte Ärzte dürfen solche Zeugnisse ausstellen.
3. Amtspersonen, welche ungezüglicherweise die Verheiratung ohne das oben verlangte Zeugnis gestatten, verfallen in eine Geldbuße von mindestens 50—100 Dollars, oder Strafanstalt bis zu sechs Monaten.
4. In gleicher Weise wird der Arzt bestraft, welcher wissentlich ein unrichtiges Zeugnis ausstellt.

Wenn die Amerikaner etwas an die Hand nehmen, machen sie ganze Arbeit.



### **Gegen den Krebs.**

Die Pariser « Ligue franco-anglo-américaine contre le cancer » hat das folgende

Flugblatt herausgegeben: Was man wissen muß. Die Zahl der Krebsfälle steigt von

Jahr zu Jahr. Der Krebs befällt ohne Unterschied alle Klassen der Gesellschaft, die Reichen wie die Armen, die Frauen etwas häufiger wie die Männer. Der Krebs ist eine der häufigsten Todesursachen bei Personen über vierzig Jahren. Er rafft in Frankreich mehr als 32,000 Personen jährlich dahin. Seine Unheilbarkeit ist nur allzu häufig eine Folge der Unwissenheit des Publikums; man vernachlässigt die Krebserkrankung in ihren Anfängen, denn der Krebs ist in den ersten Stadien seiner Entwicklung nicht schmerhaft. Frühzeitig operiert, heißt ein großer Teil der

Fälle, denn der Krebs ist am Anfang nur eine rein lokale Erkrankung! Kranke! Betrachtet daher mit größtem Misstrauen alle nichtschmerzenden Verhärtungen (Knoten) an den Brüsten, alle abnormalen Absonderungen, länger dauernde Geschwüre auf der Zunge und an den Lippen, kleine Geschwülste unter der Haut, die größer werden oder geschwürig zerfallen, alle dauernden Verdauungsstörungen, besonders dann, wenn sie mit Abmagerung verbunden sind oder mit Verstopfung, zumal wenn der Stuhl vorher normal gewesen ist. In allen diesen Fällen lasset Euch ärztlich untersuchen!

## An die Zweigvereinsvorstände.

In der Nummer vom 15. Januar ersuchten wir die Vorstände, uns Jahresberichte und Rechnungsablage der Kolonnen auf 1. Februar (vorschriftsgemäß 1. Januar!) einzureichen. Bis jetzt haben wir nur von sechs Kolonnen Berichte erhalten. Wir setzen als letzten Termin zur Einsendung der Berichte und Rechnungsablage den 22. Februar fest. Kolonnen, welche bis zu diesem Datum der Aufforderung nicht nachgekommen sind, können für die Auszahlung der Goldentschädigung pro 1921 nicht mehr berücksichtigt werden.

Wir bitten ebenfalls um Beschleunigung in der Einsendung der Jahresberichte der Zweigvereine, die uns bis zum 15. Februar hätten eingesandt werden sollen. Von 54 Zweigvereinen haben wir bis jetzt — 2! — Jahresberichte erhalten.

Das Zentralsekretariat.

## Instruktionskurse für Leiterinnen von häuslichen Krankenpflegekursen.

Zuhanden der Kursleitungen veröffentlichen wir hier die Liste derjenigen Schwestern, die bisher einen Instruktionskurs durchgemacht haben. Wir bitten die Samaritervereine und Schwestern, diese Liste aufzubewahren; sie wird sowohl Kursleitungen als auch angefragten Schwestern beim Suchen von Instruktionspersonal recht nützlich sein können. Bei der Wohnungsangabe handelt es sich hauptsächlich um die ständige Adresse. Für allfälligen Adressenwechsel leistet aber diese Aufstellung keine Garantie.

Bern, 31. Dezember 1921.

Zentralsekretariat des schweiz. Roten Kreuzes.

Hulda Kienle, „Siloah“, Gümligen

Alma Hofmann, Lenzburg

Pauline Aeschlimann, Gemeindepflegerin, Su-  
miswald

Anna Voellmy, Murten

Elsa Benner-Humbert, Gurtengasse 6, Bern

Berta Meier, Gemeindepflegerin, Kirchberg  
(Bern)